Lösung 05 · Auslegung und Anfechtung

Die Quittung für die Geige

Auslegung

Hanna hat Jo als Person zutreffend bezeichnet und wollte ihm beim Schreiben ihr Vermögen zuwenden. Die Erklärung meint nicht den jeweils tatsächlichen Zahler. Der Irrtum liegt im Beweggrund der Zuwendung. Eine Auslegung dahin, dass schon der Text Peer einsetzt, würde diesen Unterschied übergehen (§§ 133, 1937 BGB).

Anfechtung

Die unrichtige Vorstellung über die Bezahlung hat Hanna zur Verfügung bestimmt (§ 2078 Abs. 2 BGB). Das belegt ihre ausdrückliche Aussage über Peer. Durch den Wegfall von Jos Einsetzung erhielte Peer unmittelbar die gesetzliche Erbenstellung. Er ist anfechtungsberechtigt (§ 2080 Abs. 1 BGB). Seine Erklärung über die Erbeinsetzung erreicht den richtigen Adressaten (§ 2081 Abs. 1 BGB) innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Grundes (§ 2082 Abs. 1 und 2 BGB). Die wirksam angefochtene Einsetzung fällt rückwirkend weg (§ 142 Abs. 1 BGB). Peer erbt nach gesetzlicher Erbfolge.

Abwandlung

Hier fehlt der ursächliche Zusammenhang zwischen Irrtum und Verfügung. Hanna hätte sich auch bei richtiger Kenntnis für Jo entschieden. § 2078 Abs. 2 BGB greift nicht. Jo bleibt Alleinerbe.